

Allgemeine Auftragsbedingungen der ZKR für Dolmetscher

Gültig ab 1. Oktober 2025

Zweck

Zweck dieses Dokuments ist es, die allgemeinen Auftragsbedingungen der ZKR für Dolmetscher zu regeln. Diese Auftragsbedingungen gelten für die Beziehung zwischen der ZKR und jeder Person, die eine Dolmetschleistung erbringt und deren Kenntnis und Akzeptanz dieser Bedingungen folglich vorausgesetzt wird. Sie gelten für alle Aktivitäten, die vom Sekretariat der ZKR verwaltet werden.

Definition des Arbeitstages der Dolmetscher

Ein Arbeitstag umfasst grundsätzlich zwei Sitzungen. Eine Sitzung dauert in der Regel nicht länger als dreieinhalb Stunden, einschließlich einer halbstündigen Pause. Zwischen den beiden Sitzungen liegt eine Pause von mindestens eineinhalb Stunden. Bei nur einer Sitzung am Arbeitstag darf diese vier Stunden nicht überschreiten, mit einer Pause von dreißig Minuten. Mit Zustimmung der Dolmetscher kann der Arbeitstag im Einzelfall auch anders gestaltet werden.

Vergütung

- a. Das Tageshonorar beträgt 800,00 €, unabhängig davon, ob die Sitzung vollständig in Präsenz oder hybrid stattfindet. Der Begriff „hybrid“ bedeutet, dass einige oder alle Teilnehmer nicht physisch im Sitzungssaal anwesend sind, sondern online über eine spezielle Software teilnehmen. Der Dolmetscher hingegen befindet sich im Saal.
- b. Im Falle einer von der ZKR veranlassten Ferndolmetschung über ein geeignetes Ferndolmetschsystem kann das Tageshonorar des Dolmetschers aufgrund einer Vereinbarung mit der ZKR erhöht werden. Im Falle einer Ferndolmetschung auf Wunsch des Dolmetschers gelten die finanziellen Bedingungen gemäß Punkt a.
- c. Finden eine oder mehrere Sitzungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen statt und beansprucht der erste oder der letzte Tag nur einen halben Arbeitstag (den Nachmittag im Falle des ersten und den Vormittag im Falle des letzten Tages), d. h. höchstens vier Stunden, ist die unter Buchstabe f festgelegte Entschädigung nicht zu zahlen.
- d. Die Kosten für die Anreise des Dolmetschers zum Sitzungsort und für die Rückreise werden von der ZKR zu den gleichen Bedingungen übernommen wie die der Bediensteten des Sekretariats der ZKR (siehe Anlage 1). Sie ändern sich entsprechend diesen Bedingungen.
- e. Die Verpflegungskosten des Dolmetschers (pro Tag) werden zu den gleichen Bedingungen berechnet wie die der Bediensteten des Sekretariats der ZKR (siehe Anlagen 2 und 3). Die Beträge variieren je nach Ort der Dolmetschung. Sie orientieren sich an den Bedingungen des SIRP und ändern sich entsprechend diesen.
- f. Ist der Sitzungsort mehr als 80 km vom Geschäftssitz des Dolmetschers entfernt, hat der Dolmetscher für die am Tag vor der Sitzung aufgewandte Reisezeit Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 150 €. Jedoch wird keine Entschädigung gezahlt, wenn die anberaumte Sitzung zu einem Zeitpunkt beginnt, der es dem Dolmetscher ermöglicht, am Tag der Sitzung anzureisen und seinen Geschäftssitz nach 8.00 Uhr zu verlassen.
- g. Ist es dem Dolmetscher nach einer Sitzung an einem anderen Ort als in Straßburg aus ihm nicht zu vertretenden Gründen (in Ermangelung einer geeigneten Zug- oder Flugverbindung) nicht

- möglich, zu seinem Wohnort zurückzukehren, erhält er die Verpflegungskosten für einen zusätzlichen Tag und einen Pauschalbetrag in Höhe von 150 € (Abreisehonorar/„Déproche“).
- h. Wird bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungstagen an einem anderen Ort als in Straßburg für einen dieser Tage keine Dolmetschung benötigt und kann der Dolmetscher diesen Tag stattdessen nicht für andere Aufträge nutzen (arbeitsfreier Tag/„jour chômé“), erhält er eine Entschädigung in Höhe eines halben Tageshonorars (400 €) sowie die Verpflegungskosten für einen kompletten Tag.

Zustandekommen eines Auftrags

Zu Jahresbeginn werden dem Dolmetscher, der üblicherweise für die Organisation tätig ist, Sitzungstermine als Optionen vorgeschlagen. Der Dolmetscher bestätigt abhängig von seiner Verfügbarkeit die möglichen Optionen. Mit dem Versand einer Tagesordnung oder eines Veranstaltungsprogramms mit dem/den Termin(en) und den Uhrzeiten der zu dolmetschenden Veranstaltung(en) spätestens 30 Tage vor der betreffenden Veranstaltung durch das Sekretariat der ZKR werden diese Optionen beauftragt. In Ermangelung einer Tagesordnung oder eines Programms erhält der Dolmetscher unter Berücksichtigung derselben Frist eine Bestätigungs-E-Mail zur Beauftragung. Mit seiner Bestätigung des Einsatzes per E-Mail akzeptiert der Dolmetscher die vorliegenden allgemeinen Auftragsbedingungen.

Stornierung eines Auftrags

- a. Bei Auflösung des Auftrags durch die ZKR wird jeder stornierte Einsatztag in Höhe des unter Buchstabe b festgelegten Honorars abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- b. Eine von der ZKR dem Dolmetscher zur Kenntnis gebrachte Stornierung oder Auflösung berechtigt den Dolmetscher gemäß den folgenden Modalitäten zur Inrechnungstellung des vereinbarten Honorars:
 - mehr als 25 Kalendertage vor Beginn des geplanten Einsatzes, keine Inrechnungstellung;
 - zwischen 25 und 15 Kalendertagen vor diesem Zeitpunkt, Inrechnungstellung von 50 % des Tageshonorars;
 - zwischen 14 und 7 Kalendertagen vor diesem Zeitpunkt, Inrechnungstellung von 75 % des Tageshonorars;
 - weniger als 7 Kalendertage vor Beginn des geplanten Einsatzes, Inrechnungstellung von 100 % des Tageshonorars.

Für eine bereits angetretene Reise wird die Entschädigung für die aufgewendete Reisezeit ebenso wie das Tagegeld für die Verpflegung und die Übernahme der angefallenen Reisekosten beibehalten. Der Dolmetscher informiert das Sekretariat der ZKR über etwaige Einsätze, die er an dem oder den von der Stornierung betroffenen Tagen absolviert hat. In diesem Fall wird das Honorar für die genannten Tage nicht oder nur anteilig gezahlt.

- c. Unter den gleichen Bedingungen kann jede verspätete und nicht durch den Tod eines Angehörigen oder durch Krankheit gerechtfertigte Stornierung eines Auftrags durch einen Dolmetscher zu einer Entschädigung der ZKR führen, die gezwungen ist, für den Dolmetscher Ersatz zu besorgen, um die von der ZKR zu tragende Kostendifferenz aufgrund der Stornierung zu decken.

Die Entschädigung erfolgt, *pro memoria*, zu den unter Buchstabe b genannten Bedingungen.

Ein Dolmetscher, der einen Einsatztag absagt, der unmittelbar auf einen anderen Einsatztag folgt oder diesem vorausgeht, kann von der ZKR ohne Entschädigung für diese(n) anderen Einsatztag(e) abbestellt werden.

- d. In Fällen, in denen keine Präsenzsitzung abgehalten werden kann, oder in besonderen Fällen kann die ZKR ausnahmsweise beschließen, auf Ferndolmetschung zurückzugreifen. Die Dolmetscher werden dann so rasch wie möglich informiert und können von ihrem Vertrag zurücktreten, ohne der ZKR ein Honorar oder eine Entschädigung zahlen zu müssen.
- e. In Fällen höherer Gewalt ist weder dem Dolmetscher noch der ZKR ein Honorar oder eine Entschädigung zu zahlen.

Ausübungsbedingungen

Die Dolmetscher verpflichten sich,

- a. die Sitzungen anhand der Arbeitsdokumente vorzubereiten, um insbesondere eine korrekte Terminologie zu gewährleisten.
- b. das Berufsgeheimnis und die Berufsethik strikt einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere, Aussagen wahrheitsgetreu zu übertragen, in der Diskussion neutral zu bleiben, ohne sich einzumischen, nicht Partei zu ergreifen und die Vertraulichkeit zu wahren.
- c. seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.
- d. bei Fernsitzungen über eine geeignete Umgebung sowie alle notwendigen Geräte und Verbindungen zu verfügen. Der Dolmetscher haftet jedoch nicht für etwaige Verbindungsprobleme, Probleme mit der Ferndolmetschplattform oder andere technische Probleme (IT-Probleme).
- e. die Aufzeichnung ihrer Dolmetschung zu genehmigen, um die Niederschrift der Beratungen oder die Abfassung der Protokolle zu ermöglichen.
- f. sich bei Verhinderung nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Sekretariat der ZKR durch einen anderen Dolmetscher vertreten zu lassen.

Im Gegenzug für ihre Leistungen verpflichtet sich die ZKR,

- a. den Dolmetschern gute Arbeitsbedingungen zu bieten, insbesondere bei Sitzungen, die in Straßburg stattfinden.
- b. den Dolmetschern die bei den Sitzungen vorgelegten Arbeitsdokumente so früh wie möglich in elektronischer Form zu übermitteln und sie am Sitzungstag selbst in Papierform bereitzustellen.
- c. vor der Sitzung sämtliche zu dolmetschende Videos (oder deren Transkript), die auf der Sitzung gezeigt werden, bereitzustellen.

Rechtsstreitigkeiten

Allgemein genießt die ZKR im Hinblick auf die von ihr vergebenen Aufträge gemäß Artikel 11 des Sitzabkommens Befreiung von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung. Nach Artikel 20 des Abkommens werden Streitigkeiten über die Auslegung oder die Ausführung der Verträge, bei denen die ZKR Vertragspartei ist, auf Antrag der anderen Partei einem Schiedsgericht unterbreitet.

Das Verfahren, die Funktionsweise und die Entscheidungen der Schiedsinstanz sind in Artikel 29 bis 31 der Verfahrensregeln für Auftragsvergaben durch die ZKR festgelegt.

Kommt es in Bezug auf die Auslegung oder die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen zu Streitigkeiten, bemühen sich die ZKR und der Auftragnehmer nach Möglichkeit um Beilegung auf gütlichem Wege.

Streitigkeiten, die nicht innerhalb von 60 Tagen geregelt werden können, werden auf dem Schiedsweg nach Artikel 28 ff. der Verfahrensregeln für die Auftragsvergabe geregelt.

Die ZKR kann jedoch per formalem und ausdrücklichem Beschluss auf ihre Befreiung von der Gerichtsbarkeit verzichten. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit beim Tribunal Judiciaire de Strasbourg.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts richtet sich nach den Bestimmungen aus Artikel 28 der Verfahrensregeln für Auftragsvergaben durch die ZKR.

Die Parteien verpflichten sich zur Sorgfalt bei der Erfüllung des Schiedsspruchs. Bei Nichterfüllung sind auf den Schiedsspruch die Regeln anzuwenden, die in dem Staat gelten, auf dessen Hoheitsgebiet er zu erfüllen ist.

Bedingungen für die Erstattung von Kosten

1) Allgemeines

Die im Auftrag der ZKR reisenden Dolmetscher haben unter den in diesem Vermerk festgelegten Bedingungen Anspruch auf Erstattung

- der Beförderungskosten,
- der Aufenthaltskosten sowie
- in Ausnahmefällen bestimmter anderer Kosten, die ihnen bei der Erfüllung ihres Auftrags entstanden sind.

Die Dolmetscher sind gehalten, die erforderlichen Belege zum Nachweis der entstandenen Kosten vorzulegen und gegebenenfalls eine Genehmigung für „außergewöhnliche Ausgaben“ einzuholen.

2) Erstattung der Beförderungskosten

a) Zugreisen

- Zugreisen werden auf der Grundlage des Preises für eine Fahrkarte der ersten Klasse erstattet; dabei werden etwaige Tarifermäßigungen, die die Dolmetscher in Anspruch nehmen sollen, sofern dies mit einer Dienstreise vereinbar ist, berücksichtigt. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage des verwendeten Fahrscheins. Bei ähnlichen Komfortbedingungen werden die Dolmetscher gleichwohl gebeten, sich für Fahrkarten der zweiten Klasse zu entscheiden und diese frühzeitig zu kaufen.

b) Flugreisen

- Bei Flugreisen wird der Dolmetscher gebeten, einen Flugschein in der Economy Class für die übliche Direktverbindung zu buchen.

c) Reisen mit dem Privatfahrzeug

- Reisen mit dem Privatfahrzeug werden auf der Grundlage der in der Tabelle des Internationalen Dienstes für Gehälter und Pensionen (SIRP) vorgesehenen Kilometerpauschale erstattet (siehe Anlage 3). Die Tabelle der ZKR wird gleichzeitig mit der des SIRP geändert.
- Der Erstattungsbetrag wird auf der Grundlage der schnellsten Reiseroute und des in Frankreich geltenden Satzes gemäß der SIRP-Tabelle berechnet, unabhängig davon, in welchem Land bzw. in welchen Ländern die Reisen stattfinden. Diese Pauschale schließt Maut- und Parkgebühren ein.
- Ein Dolmetscher, der im Rahmen eines Auftrags für die ZKR sein Privatfahrzeug zur Beförderung anderer Dolmetscher nutzen darf, erhält einen Zuschlag von 10 % der Kilometerpauschale für den ersten Beifahrer und von 8 % für jeden weiteren Beifahrer.

d) Anmerkungen

Kann der Dolmetscher keinen Fahrschein für die genehmigte Strecke vorlegen, wird ihm der Preis für eine Zugfahrkarte der zweiten Klasse erstattet. Er muss diesen Betrag durch Vorlage des im Internet angegebenen Tarifs für die fragliche Strecke nachweisen. Der Generalsekretär behält sich das Recht vor, diesen Tarif zu überprüfen.

Die Kosten für kurze Fahrten (Bus, Taxi, U-Bahn) sind in den Aufenthaltskosten enthalten (siehe weiter unten). Taxikosten können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sie durch die örtlichen Gegebenheiten oder durch eine frühe oder späte Anreise oder Abreise gerechtfertigt sind.

Die Kosten für den Transfer zwischen

- dem Abreiseort und dem Flughafen oder Bahnhof oder
- dem Flughafen oder Bahnhof und dem endgültigen Zielort werden nur übernommen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel genutzt wird (z. B. Zug, Shuttle, Bus).

Wenn die Beförderungskosten von einer anderen Stelle übernommen werden, kann bei der ZKR keine Erstattung beantragt werden.

3) Erstattung der Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten (Hotel, Verpflegung, sonstige Auslagen) werden nach länderspezifischen Pauschalsätzen erstattet.

Die zugrunde gelegten Sätze entsprechen den vom SIRP empfohlenen Pauschalsätzen und werden gleichzeitig mit diesen angepasst. Der jeweils geltende Satz ist der Tabelle in Anlage 2 zu entnehmen.

Die Entschädigung erfolgt in Form eines Pauschalbetrags, der in Abhängigkeit vom Zielort berechnet wird und sich wie folgt zusammensetzt:

- Verschiedene Auslagen: 10 % pro 24 Stunden oder anteilig davon (z. B. 10 % für 8 Stunden und 20 % für 36 Stunden). Diese Entschädigung von 10 % wird nicht gezahlt, wenn die Einsatzdauer weniger als 4 Stunden beträgt.
- Mittagessenskosten: 15 % für jeden Zeitraum von 12 bis 14 Uhr zwischen Beginn und Ende des Einsatzes.
- Abendessenskosten: 15 % für jeden Zeitraum von 19 bis 21 Uhr zwischen Beginn und Ende des Einsatzes.
- Übernachtungskosten einschließlich Frühstück: 60 %, vorbehaltlich der Vorlage eines Nachweises (Rechnung für die Unterkunft).
- Bei Nichtvorlage eines Nachweises für die Unterkunft und sofern der Dolmetscher nicht am Einsatzort wohnt: 15 %.
- Für Mahlzeiten, die von Dritten übernommen werden, wird keine Entschädigung gezahlt.

Der Einsatz beginnt eine Stunde vor der Abfahrtszeit des Zuges oder zur tatsächlichen Abfahrtszeit mit dem Privatfahrzeug (dies gilt auch, wenn die Anfahrt zum Flughafen mit dem Zug oder dem Privatfahrzeug erfolgt). Der Einsatz endet eine Stunde nach Ankunft des Zuges oder bei Ankunft mit dem Privatfahrzeug (dies gilt auch, wenn die Rückfahrt vom Flughafen mit dem Zug oder dem Privatfahrzeug erfolgt).

Die vorgesehenen Entschädigungen decken pauschal alle Ausgaben, die den Dolmetschern im Rahmen eines Einsatzes entstehen können, vorbehaltlich außergewöhnlicher und unvorhergesehener Ausgaben, die in Fällen höherer Gewalt im Interesse der ZKR getätigten werden und die gewährten Pauschalen deutlich unzureichend erscheinen lassen würden. Für die Erstattung müssen Belege vorgelegt werden. Die Abrechnung dieser Ausgaben erfolgt in jedem Fall gesondert.

Betrugen die Unterkunftskosten (Zimmer, Frühstück und Steuern) aus bestimmten Gründen mehr als 60 % der Tagespauschalen, kann der Generalsekretär gegen Vorlage von Belegen und unter der Voraussetzung, dass diese zusätzlichen Ausgaben unvermeidbar waren, eine teilweise oder vollständige Erstattung des Differenzbetrags gewähren.

Anlage 2 – Aufenthaltskostentabelle (separat)
Anlage 3 – Kilometerpauschale (separat)

ANNEXE 2**TAUX DES INDEMNITÉS JOURNALIÈRES DE SUBSTANCE****01.04.2024**

	AMOUNTS MONTANTS	CURRENCY MONNAIE	
ALBANIA	179	EUR	ALBANIE
ANDORRA	152	EUR	ANDORRE
ARMENIA	243	EUR	ARMÉNIE
AUSTRALIA	391	AUD	AUSTRALIE
AUSTRIA	210	EUR	AUTRICHE
AZERBAIJAN	194	EUR	AZERBAÏDJAN
BELGIUM	260	EUR	BELGIQUE
BOSNIA AND HERZEGOVINA	153	EUR	BOSNIE-HERZÉGOVINE
BULGARIA	175	EUR	BULGARIE
CANADA	386	CAD	CANADA
CHILE	247	EUR	CHILI
COLOMBIA	161	EUR	COLOMBIE
COSTA RICA	209	EUR	COSTA RICA
CROATIA	219	EUR	CROATIE
CYPRUS	190	EUR	CHYPRE
CZECH REPUBLIC	177	EUR	RÉPUBLIQUE TCHÈQUE
DENMARK	2 108	DKK	DANEMARK
ESTONIA	172	EUR	ESTONIE
FINLAND	241	EUR	FINLANDE
FRANCE Paris	276	EUR	Paris FRANCE
Others	241	EUR	Autres
GEORGIA	183	EUR	GÉORGIE
GERMANY	246	EUR	ALLEMAGNE
GREECE	194	EUR	GRÈCE
HUNGARY	194	EUR	HONGRIE
ICELAND	263	EUR	ISLANDE
IRELAND	236	EUR	IRLANDE
ISRAEL	285	EUR	ISRAËL
ITALY	232	EUR	ITALIE
JAPAN	42 471	JPY	JAPON
KOREA	290 037	KRW	CORÉE

01.04.2024

		AMOUNTS MONTANTS	CURRENCY MONNAIE	
LATVIA		175	EUR	LETONIE
LIECHTENSTEIN		252	CHF	LIECHTENSTEIN
LITHUANIA		180	EUR	LITUANIE
LUXEMBOURG		273	EUR	LUXEMBOURG
MALTA		181	EUR	MALTE
MEXICO		247	EUR	MEXIQUE
MOLDOVA		160	EUR	MOLDOVA
MONACO		277	EUR	MONACO
MONTENEGRO		155	EUR	MONTÉNÉGRO
NETHERLANDS		227	EUR	PAYS-BAS
NEW ZEALAND		387	NZD	NOUVELLE-ZÉLANDE
NORTH MACEDONIA		149	EUR	MACÉDOINE DU NORD
NORWAY		2 890	NOK	NORVÈGE
POLAND		186	EUR	POLOGNE
PORTUGAL		203	EUR	PORTUGAL
ROMANIA		193	EUR	ROUMANIE
SAN MARINO		171	EUR	SAINT-MARIN
SERBIA		181	EUR	SERBIE
SLOVAK REPUBLIC		185	EUR	RÉPUBLIQUE SLOVAQUE
SLOVENIA		196	EUR	SLOVÉNIE
SPAIN		213	EUR	ESPAGNE
SWEDEN		2 960	SEK	SUÈDE
SWITZERLAND		301	CHF	SUISSE
TÜRKİYE		175	EUR	TÜRKİYE
UKRAINE		214	EUR	UKRAINE
UNITED KINGDOM	London	262	GBP	Londres ROYAUME-UNI
	Others	216	GBP	Autres
UNITED STATES	Washington	371	USD	Washington ÉTATS-UNIS
	New York	466	USD	New York
	Others	353	USD	Autres

Indemnité kilométrique

Montant de l'indemnité kilométrique est fixé à 0.52 € du Km

(Référence SIRP CCR/R 2020/8)